

Amtsgericht Nürnberg
46 Cs 502 Js 977/11

Das Urteil ist rechtskräftig
seit
Nürnberg,

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Nürnberg für Strafsachen



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Strafsache gegen

██████████
██████████
ledig, Ingenieur, britischer Staatsangehöriger, ██████████
██████████ Großbritannien,

wegen Steuerhinterziehung

hat das Amtsgericht Nürnberg – Strafrichter - aufgrund der Hauptverhandlung vom 15.11.2011, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]
als Strafrichter

Staatsanwältin [REDACTED]
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Dr. Rudolph
als Verteidiger des Angeklagten

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Staatskasse auferlegt.

G r ü n d e:

I.

Der [REDACTED] jährige Angeklagte ist ledig und von Beruf Ingenieur, mittlerweile allerdings in Rente. Strafrechtlich ist er in Deutschland bislang nicht in Erscheinung getreten.

II.

Dem Angeklagten lag zur Last, in den für die Jahre 2004 bis 2006 beim Finanzamt [REDACTED] eingereichten Einkommensteuererklärungen die ihm aus seiner Tätigkeit als Sicherheitsingenieur für die S [REDACTED] zugeflossenen Einnahmen und Erlöse aus freiberuflicher Tätigkeit nicht vollständig angegeben und hierdurch bewusst und gewollt Einkommensteuer in Höhe von insgesamt 70.591 Euro verkürzt zu haben.

III.

Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen, weil ein Tatnachweis nicht mit der zur Verurteilung erforderlichen Sicherheit geführt werden konnte.

Der Angeklagte selbst hat sich zum Tatvorwurf nicht eingelassen. Aufgrund der durchgeführten Ermittlungen, die von der Zeugin [REDACTED] in ihrer Aussage dargestellt wurden, war die Tatbegehung letztlich nicht hinreichend sicher nachzuweisen. Bestehen gebliebene Zweifel gingen zu Gunsten des Angeklagten.

Die Zeugin [REDACTED] führte aus, dass Anlass der Ermittlungen Vorfeldermittlungen der Steuerfahndung bezüglich ausländischer Ingenieure gewesen seien. Es sei aufgefallen, dass immer wieder dieselben Steuerberater aufgetreten seien. Daraufhin habe man auch den Angeklagten überprüft. Von S [REDACTED] habe sie die Verträge zwischen S [REDACTED] und P [REDACTED]

erhalten. Auslöser der Ermittlungen sei gewesen, dass ein krasses Missverhältnis zwischen den Zahlungen durch S [REDACTED] und den vom Angeklagten in seinen Steuererklärungen genannten Beträgen bestanden habe. Man sei daher davon ausgegangen, dass ein Splitting stattgefunden habe, um die tatsächlichen Erlöse zu verschleiern. Sie habe daraufhin den Angeklagten angeschrieben und ihm ihren Verdacht mitgeteilt. Dieser habe ihr Unterlagen mit Verträgen zu P [REDACTED] und A [REDACTED] sowie deutsche und englische Kontoauszüge übersandt. Diese habe sie ausgewertet. Besonders auffällig sei eine Zahlung gewesen, was dafür gesprochen habe, dass es zu einem Splitting gekommen und das Geld nicht an A [REDACTED] sondern an den Angeklagten geflossen sei. Die vereinbarten monatlichen Zahlungen seien nicht eins zu eins umgesetzt und sogar Spesen vergütet worden, obwohl laut Verträgen diese vom Angeklagten selbst zu tragen gewesen wären. Auch die von A [REDACTED] ausgewiesenen Gebühren sowie die verwendeten Abrechnungen (Statements) hätten sich erheblich von sonstigen Fällen unterschieden. Sie gehe daher davon aus, dass der Angeklagte die Zahlungen von S [REDACTED] an P [REDACTED] und von dort an A [REDACTED] nur abzüglich einer geringeren als der ausgewiesenen Managementgebühr, die sie aus anderen, nicht mehr näher zu benennenden Verfahren genommen habe, erhalten habe. Über die Firma A [REDACTED] könne sich nichts weiter sagen. Sie habe von dort lediglich die Mitteilung bekommen, dass die Abrechnungen so stimmten. Der Angeklagte selbst habe sich ihr gegenüber nicht geäußert. Nur der damalige Verteidiger habe erklärt, dass nicht mehr Einnahmen als erklärt erzielt worden seien. Aus anderen Fällen sei bekannt, dass A [REDACTED] das Geld auch in Rentenfonds eingezahlt und nicht direkt ausgezahlt habe. Aus den Kontoauszügen des Angeklagten hätten sich keine Mehreinnahmen erkennen lassen. Ob in anderen Fällen ebenfalls höhere Managementgebühren angefallen seien, wisse sie nicht.

Letztlich reichten die von der Zeugin [REDACTED] dargestellten Auffälligkeiten nicht zur Tatfeststellung aus. Die Zeugin bezog ihre Argumentation hauptsächlich aus einem Vergleich mit anderen „vergleichbaren“ Fällen, ohne hierzu nähere Angaben machen zu können. Zwar erscheinen die vom Angeklagten gewählte Abrechnungsmethode sowie die Divergenz zwischen den Zahlungen durch S [REDACTED] und den in den Steuererklärungen angegebenen Einnahmen sowie die nicht völlig wortgetreue Durchführung der vorgelegten Verträge auffällig, andererseits aber auch nicht völlig ungewöhnlich. Insoweit konnten letztlich keine weiteren Zahlungen nachgewiesen werden. Auch der Lebenszuschnitt des Angeklagten

sprach - zumal über sein Vorleben nichts weiter bekannt wurde, er aber zweifellos auch vor seiner Tätigkeit bei S [REDACTED] Einkünfte bezogen hat - nicht ohne weiteres für zusätzliche, bislang nicht versteuerte Einnahmen.

Kosten: §§ 464, 467 StPO.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht